

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2014	Nr. 82
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaften (Übersetzen)

Vom 3. Juli 2014..... 1096

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaften (Übersetzen)

Vom 3. Juli 2014..... 1099

Anlage 3**– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen)****Vom 3. Juli 2014**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 3 zur Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 34
Grundsätze**

(1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen) den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) ist stärker anwendungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen) fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fachrichtung 4.6.

**§ 35
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang "Translationswissenschaft (Übersetzen)" setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.

(2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden im Master gewählten Sprachen verfügt. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelorstudium oder durch ein Zertifikat, das der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

**§ 36
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 24 CP auf das Sachfach und 22 CP auf die Master-Arbeit.

§ 37**Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38**Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) 17 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39**Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache**

(1) Studierende, die einen Masterabschluss im Studiengang Translationswissenschaft erworben haben, können durch folgende Erweiterungsprüfung ihr Studium ergänzen:

- Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (BI)

(2) Erweiterungsprüfungen können nur in den in § 5 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) festgelegten Sprachen absolviert werden. Masterabschlüsse mit Französisch als A-Sprache können nur mit der A-Sprache Deutsch erweitert werden.

(3) Der Zugang zur Erweiterungsprüfung im Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) setzt Kenntnisse und Kompetenzen in der weiteren Fremdsprache voraus. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelorstudium oder durch ein Zertifikat, welches mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Wenn bei einer Erweiterungsprüfung gem. § 39 Abs. 1 Nr.1 der Schwerpunkt gewechselt wird, so muss das dazugehörige Sachfach nachgeholt werden. Gleichwertige Leistungen können gem. § 14 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten I und II der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2011 anerkannt werden.

(5) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) festgelegt.

§ 40
Erweiterungsprüfung für einen 2. Schwerpunkt

(1) Studierende, die einen Masterabschluss im Studiengang Translationswissenschaft, Schwerpunkt Konferenzdolmetschen erworben haben, können mit derselben Kombination von Fremdsprachen ihr Studium durch eine Erweiterungsprüfung im Schwerpunkt Übersetzen ergänzen.

(2) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) festgelegt.

§ 41
Zeugnis

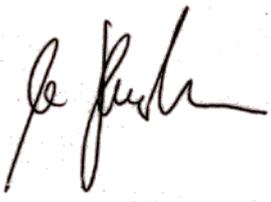
Über die bestandene Erweiterungsprüfung gem. § 39 bzw. § 40 wird ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Es enthält die Fachnote und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgt ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 42
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft belegen, durchlaufen ihr Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) vom 17. Januar 2013 (Dienstbl. S. 471) und nach den Fachspezifischen Bestimmungen vom 17. Januar 2013 (Dienstbl. S. 468) ab. Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) vom 17. Januar 2013 und nach den Fachspezifischen Bestimmungen vom 17. Januar 2013 können letztmalig im Wintersemester 2017/2018 erbracht werden.

Saarbrücken, 16. September 2014
Der Universitätspräsident
In Vertretung



Univ.-Prof. Dr. Uwe Hartmann
Vizepräsident für Europa und Internationales

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen)

Vom 3. Juli 2014

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen) auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Durch den Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) werden künftigen Übersetzern eine solide wissenschaftliche Bildung sowie Methoden vermittelt, mit denen sie sowohl den hohen Ansprüchen im Beruf genügen als auch den Weg der Promotion und einer akademischen Laufbahn einschlagen können.

Zum wissenschaftlichen Teil gehören translatorische Fragestellungen aus folgenden Gebieten:

1. Kognitionswissenschaft, insbesondere Mustererkennung, Aktivierung des Gedächtnisses, Aufmerksamkeitsforschung, Wissensrepräsentation
2. Sprachwissenschaft, insbesondere Sprachvergleich, Sprechen/Schreiben im situativen Kontext, Textwissenschaft, Korpuslinguistik
3. Hermeneutik
4. Fachsprachenforschung und Fachkommunikation
5. Interkulturalität, Kulturtransfer

Die methodologische und didaktische Konzeption des Masters weist folgende Schwerpunkte auf:

- A. Translation als Problemlöseverfahren
 - Textrezeption: übersetzungsbezogene Textanalyse
 - Textproduktion: Entscheidungsprozesse im Spannungsfeld zwischen Norm und Freiheit
 - Kultur- und Sachwissen: Erarbeitung, Monitoring
 - Terminologie, Maschinelle Übersetzung

B. Übersetzungskritik

- Fehleranalyse, Interferenzlinguistik
- Modelle der Übersetzungskritik: Interaktion von Beschreibung und Erklärung translatorischer Prozesse und ihrer Resultate

(2) Der Bedarf an gut ausgebildeten Übersetzern nimmt in Europa ständig zu. Darüber hinaus ist die Verbindung sprachlicher Übersetzungskompetenz mit einschlägigen Kompetenzen im sprachbasierten Wissensmanagement unter Nutzung moderner Informationstechniken ein deutlicher Vorteil der Absolventen dieses Studiengangs.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Kernbereichs Translationswissenschaft (Übersetzen) kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(4) Kolloquien (K) dienen der Einübung von spezifischen Leistungen, insbesondere im Bereich des Übersetzens.

(5) In der Projektarbeit (PA) wird ein Übersetzungsauftrag von der Ausschreibung über die Angebotserstellung und Durchführung bis hin zur Abrechnung unter Einbeziehung von Softwarewerkzeugen zur Projektverwaltung sowie von betriebswirtschaftlichen und juristischen Komponenten exemplarisch abgewickelt.

(6) In der Arbeit (A) soll der Kandidat zeigen, dass er eine Fragestellung aus einem wissenschaftlichen Gebiet des Studienganges zu formulieren im Stande ist und sie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann.

(7) Exkursionen (EK) bieten den Studierenden die Möglichkeit, konkrete Berufsbilder näher kennen zu lernen und geben Anstöße zum selbstreflexiven Lernen.

(8) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

Grundsätzlicher Aufbau des Studiengangs

Strukturell weist der Master einen wissenschaftlichen und für die translatorische Kompetenz einschlägigen weitgehend gemeinsamen Teil des Programms (1. Jahr) sowie zwei Schwerpunkte auf, die als Spezialisierungen des Masters gelten (2. Jahr):

1. Fachsprachliche Übersetzung auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Ingenieurwissenschaften
2. Fachsprachliche Übersetzung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften

und ein Sachfach (24 CP), das verschiedene Bereiche der Technik bzw. der Wirtschaft abdeckt und gemäß der Wahl des Schwerpunktes (Fachsprachliche Übersetzung auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Ingenieurwissenschaften oder Fachsprachliche Übersetzung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften) studiert wird. Das Sachfach vermittelt die für die Fachübersetzungen notwendigen Sachkenntnisse.

Studierende, die ihren Bachelor in einer Ingenieur- oder Wirtschaftswissenschaft erworben haben, müssen zur Grundlegung ihrer translatorischen Kompetenz als Sachfach 24 CP aus Modulen des Schwerpunktes "Vergleichende Sprachwissenschaft" des BA "Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT)" erbringen, wobei die Module "Übersetzen (1. FS)" und „Übersetzen (2. FS)“ darin enthalten sein müssen. Darüber hinaus kann aus den Modulen "Sprach-, Kommunikations- und Translationswissenschaft", "Fachkommunikation und Maschinelle Übersetzung", "Vergleichende Textwissenschaft" sowie "Gesprächsdolmetschen" gewählt werden.

Die gemeinsame translationswissenschaftliche Basis des Masters besteht neben dem Sachfach (nach Wahl Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften) aus einer Vorlesung und einem Hauptseminar zu Einzelfragen der Translationswissenschaft sowie einer Vorlesung als Einführung in die Fachkommunikation (Modul „Translationswissenschaft und Fachkommunikation“). Hinzu kommen wissenschaftliche Übungen mit translatorischen Anwendungen der dargestellten Theorie (Modul „Wissenschaftliche Übungen zur Erweiterung der Übersetzerischen Kompetenz“). Die Einführungen in die Kulturwissenschaft vertiefen translationsrelevante Themen der einzelsprachlichen Kulturen (Modul „Kulturwissenschaften“). Im Modul „Terminologie, Sprachdatenverarbeitung (SDV), Maschinelle Übersetzung (MÜ)“ werden die Grundlagen und neuesten Entwicklungen der elektronischen Übersetzungstechnologie gelehrt.

Im zweiten Jahr haben die Schwerpunkte des Masters 1 – 2 (Übersetzen) die gleiche Struktur. Neben der Master-Arbeit sind ein Kolloquium zur Erarbeitung der fachsprachlichen Textkompetenz in der Fremdsprache und zwei Übersetzungsübungen (Modul „Fachsprachliche Übersetzungskompetenz“) zu absolvieren. Das Modul „Studienarbeit“ soll bei der Durchführung von praxisnahen Projektarbeiten vor allem die eigenständige Arbeit und Verantwortlichkeit der Studierenden fördern und sie in die professionelle Arbeitsweise einführen.

Folgende Sprachen sind im Master studierbar:

A-Sprachen: muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache): Deutsch und Französisch

B-Sprachen: sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch (mit Italienisch als B-Sprache lässt sich nur der Schwerpunkt Fachsprachliche Übersetzung auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Ingenieurwissenschaften studieren)

Studiert werden in den Schwerpunkten Übersetzen zwei B-Sprachen (B I und B II). Mit der A-Sprache Französisch können nur Deutsch und Englisch als B-Sprachen gewählt werden.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen) müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden.

Für die Schwerpunkte 1-2 (Übersetzen)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Translationswissenschaft und Fachkommunikation	1-4	Vorlesung Sprach- und Translationswissenschaft	V	2	3	WS	
		Hauptseminar Sprach- und Translationswissenschaft	HS	2	7	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
		Einführung in die Fachkommunikation	V	2	3	SS	Klausur (b)
Wissenschaftliche Übungen zur Erweiterung der übersetzerischen Kompetenz (I)	1-4	Übersetzen aus B I	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
		Übersetzen aus B II	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
		Übersetzen in B I	Ü	1	1,5	WS	Klausur (u)
		Übersetzen in B II	Ü	1	1,5	WS	Klausur (u)
Wissenschaftliche Übungen zur Erweiterung der übersetzerischen Kompetenz (II)	2-4	Übersetzen aus B I	Ü	1	1,5	SS	Klausur (b)
		Übersetzen aus B II	Ü	1	1,5	SS	Klausur (b)
		Übersetzen in B I	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
		Übersetzen in B II	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
Kulturwissenschaft	1-4	Kulturwissenschaft B I	E	2	3	WS	Klausur (b)
		Kulturwissenschaft B II	E	2	3	WS	Klausur (b)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Terminologie, SDV, MÜ	1-4	Rechnergestützte Terminologiearbeit	Ü	2	3	SS	Projektarbeit (u)
		Elektronische Werkzeuge zum Projektmanagement in der Translation	Ü	2	3	WS	Projektarbeit (u)
		Spezifische Fragestellungen der maschinellen und maschinengestützten Übersetzung	V	2	3	WS	Projektarbeit (u)
Abschlussarbeit	3-4	Masterarbeit	A		22	WS + SS	Arbeit (b)
Sachfach	1-4	Modulangebot "Technik" (WP) oder Modulangebot "Wirtschaft" (WP)	V/Ü	variabel	24	WS + SS	gemäß der angebotenen Modulelemente

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Fachsprachliche Übersetzungskompetenz Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaften	2-4	Fachsprachliche Textkompetenz Technik in B I	K	2	2	WS	Klausur (b)
		Übersetzung technischer Fachtexte aus B I	Ü	4	6	WS	Klausur (b)
		Übersetzung technischer Fachtexte aus B II	Ü	4	6	WS + SS	Klausur (b)
Studienarbeit Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaften	2-4	Projektarbeit Fachübersetzung aus B I	PA	2	7	WS	Projektarbeit (b)
		Projektarbeit Fachübersetzung aus B II	PA	2	7	SS	Projektarbeit (b)

*In der Frankophonien Abteilung können die Lehrveranstaltungen für beide Schwerpunkte gemeinsam durchgeführt werden.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Fachsprachliche Übersetzungskompetenz Wirtschaftswissenschaften *	2-4	Fachsprachliche Textkompetenz Wirtschaft in B I	K	2	2	WS	Klausur (b)
		Übersetzung von Wirtschaftsfachtexten aus B I	Ü	4	6	WS	Klausur (b)
		Übersetzung von Wirtschaftsfachtexten aus B II	Ü	4	6	WS + SS	Klausur (b)
Studienarbeit Wirtschaftswissenschaften *	2-4	Projektarbeit Fachübersetzung aus B I	PA	2	7	WS	Projektarbeit(b)
		Projektarbeit Fachübersetzung aus B II	PA	2	7	SS	Projektarbeit (b)

*In der Frankophonien Abteilung können die Lehrveranstaltungen für beide Schwerpunkte gemeinsam durchgeführt werden.

Für Erweiterungsprüfungen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Masterstudiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) sind Studien- und Prüfungsleistungen von insgesamt 27 CP zu erbringen.

Pflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Wissenschaftliche Übungen zur Erweiterung der übersetzerischen Kompetenz (I)	Übersetzen aus B I	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
	Übersetzen in B I	Ü	1	1,5	WS	Klausur (u)
Wissenschaftliche Übungen zur Erweiterung der übersetzerischen Kompetenz (II)	Übersetzen aus B I	Ü	1	1,5	SS	Klausur (b)
	Übersetzen in B I	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
Kulturwissenschaft	Kulturwissenschaft B I	E	2	3	WS	Klausur (b)

Wahlpflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Fachsprachliche Übersetzungskompetenz Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaften	Fachsprachliche Textkompetenz Technik in B I	K	2	2	WS	Klausur (b)
	Übersetzung technischer Fachtexte aus B I	Ü	4	6	WS	Klausur (b)
Studienarbeit Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaften	Projektarbeit Fachübersetzung aus B I	PA	2	7	WS	Projektarbeit (b)

Wahlpflichtmodule	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Fachsprachliche Übersetzungskompetenz Wirtschaftswissenschaften	Fachsprachliche Textkompetenz Wirtschaft in B I	K	2	2	WS	Klausur (b)
	Übersetzung von Wirtschaftsfachtexten aus B I	Ü	4	6	WS	Klausur (b)
Studienarbeit Wirtschaftswissenschaften	Projektarbeit Fachübersetzung aus B I	PA	2	7	WS	Projektarbeit(b)

Für Erweiterungsprüfungen gem. § 40, Abs. 1 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Kern-Bereich-Masterstudiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) sind Studien- und Prüfungsleistungen von insgesamt 49 CP zu erbringen:

Pflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Wissenschaftliche Übungen zur Erweiterung der Übersetzerischen Kompetenz (I)	Übersetzen in B I	Ü	1	1,5	WS	Klausur (u)
	Übersetzen in B II	Ü	1	1,5	WS	Klausur (u)
Wissenschaftliche Übungen zur Erweiterung der Übersetzerischen Kompetenz (II)	Übersetzen aus B I	Ü	1	1,5	SS	Klausur (b)
	Übersetzen aus B II	Ü	1	1,5	SS	Klausur (b)
	Übersetzen in B I	Ü	2	3	SS	Klausur (b)
	Übersetzen in B II	Ü	2	3	SS	Klausur (b)

Pflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Terminologie, SDV, MÜ	Rechnergestützte Terminologiearbeit	Ü	2	3	SS	Projektarbeit (u)
	Elektronische Werkzeuge zum Projektmanagement in der Translation	Ü	2	3	WS	Projektarbeit (u)
	Spezifische Fragestellungen der maschinellen und maschinengestützten Übersetzung	V	2	3	WS	Projektarbeit (u)

Wahlpflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Fachsprachliche Übersetzungskompetenz Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaften *	Fachsprachliche Textkompetenz Technik in B I	K	2	2	WS	Klausur (b)
	Übersetzung technischer Fachtexte aus B I	Ü	4	6	WS	Klausur (b)
	Übersetzung technischer Fachtexte aus B II	Ü	4	6	WS + SS	Klausur (b)
Studienarbeit Informationstechnologie und Ingenieurwissenschaften *	Projektarbeit Fachübersetzung aus B I	PA	2	7	WS	Projektarbeit (b)
	Projektarbeit Fachübersetzung aus B II	PA	2	7	SS	Projektarbeit (b)

*In der Frankophonien Abteilung können die Lehrveranstaltungen für beide Schwerpunkte gemeinsam durchgeführt werden.

Wahlpflichtmodule	Modulelemente (ggf. Kennzeichnung der Wahlpflichtelemente)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Fachsprachliche Übersetzungskompetenz	Fachsprachliche Textkompetenz Wirtschaft in B I	K	2	2	WS	Klausur (b)
Wirtschaftswissenschaften	Übersetzung von Wirtschaftsfachtexten aus B I	Ü	4	6	WS	Klausur (b)
*	Übersetzung von Wirtschaftsfachtexten aus B II	Ü	4	6	WS + SS	Klausur (b)
Studienarbeit Wirtschaftswissenschaften	Projektarbeit Fachübersetzung aus B I	PA	2	7	WS	Projektarbeit(b)
*	Projektarbeit Fachübersetzung aus B II	PA	2	7	SS	Projektarbeit (b)

*In der Frankophonen Abteilung können die Lehrveranstaltungen für beide Schwerpunkte gemeinsam durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

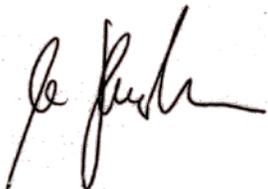
(2) An der Fachrichtung 4.6 bieten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, und Abteilungsleiter/-leiterinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

§ 9
In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft belegen, durchlaufen ihr Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) vom 17. Januar 2013 (Dienstbl. S. 471) und nach den Fachspezifischen Bestimmungen vom 17. Januar 2013 (Dienstbl. S. 468) ab. Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) vom 17. Januar 2013 und nach den Fachspezifischen Bestimmungen vom 17. Januar 2013 können letztmalig im Wintersemester 2017/2018 erbracht werden.

Saarbrücken, 16. September 2014
Der Universitätspräsident
In Vertretung



Univ.-Prof. Dr. Uwe Hartmann
(Vizepräsident für Europa und Internationales)